

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vereins- und Akademietörns der Seglergemeinschaft München e.V.

Inhalt

1	Anwendung / Gültigkeit.....	1
2	Anmeldung.....	2
2.1	Form der Anmeldung.....	2
2.2	Vorrang bei Anmeldungen.....	2
3	Mindestteilnehmerzahl	2
4	Gesundheit des Törnmitnehmers.....	2
5	Weisungsbefugnis.....	3
6	Zusätzliche mündliche Absprachen	3
7	Gebühren	3
8	Bordkasse.....	3
9	Verspätung bei der Anreise	3
10	Bei Ausfall des Törns.....	3
11	Törnroute	4
12	Zeitplan	4
13	Rücktritt von Törns nach der verbindlichen schriftlichen Anmeldung (siehe 2).....	4
14	Versicherungen.....	4
15	Salvatorische Klausel	5

1 Anwendung / Gültigkeit

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vereinstörns der Seglergemeinschaft München e.V. (im weiteren Text nur noch SGM e.V.) finden Anwendung für alle Vereins- und Akademietörns, die explizit von der SGM e.V. angeboten werden. Individuelle Vereinbarungen bei einem Törn, die von den nachfolgenden Geschäftsbedingungen abweichen, müssen schriftlich vom Vorstand bestätigt werden.

2 Anmeldung

2.1 Form der Anmeldung

Eine Anmeldung zu einem Törn ist nur schriftlich möglich. Die Anmeldung wird mit dem Eingang des unterzeichneten Anmelde-Formulars beim Skipperrat und einer entsprechenden Bestätigung per E-Mail verbindlich. Mit der Anmeldung werden diese Geschäftsbedingungen anerkannt. Externe Teilnehmer zahlen eine gesonderte Pauschale von 80,- EUR zusätzlich zu den Törnkosten. Direkte Familienmitglieder / Lebenspartner sind von dieser Pauschale ausgenommen.

2.2 Vorrang bei Anmeldungen

Vereinsmitglieder haben Vorrang vor Nicht-Mitgliedern der SGM e.V. (externen Teilnehmern). Vereins- und Akademietörns können durch Nicht-Vereinsmitglieder aufgefüllt werden. Bis zum Anmeldeschluss kann sich dadurch der Teilnahmestatus für Nicht-Vereinsmitglieder verändern. Hierbei wird bei entsprechender Überbuchung des Törns ein Wartelistenplatz eingenommen. Der Vorrang eines externen Teilnehmers (beispielsweise spezieller Ausbilder / Skipper mit besonderen Revierkenntnissen) wird mit triftigem Grund bei der Ausschreibung des Törns angegeben.

Bei ausgeschriebenen Akademietörns (beispielsweise Skippertörns) werden Akademiemitglieder vorrangig behandelt. Offene Plätze können durch Nicht-Akademiemitglieder aufgefüllt werden. Bis zum Anmeldeschluss kann sich dadurch der Teilnahmestatus für Nicht-Akademiemitglieder verändern. Hierbei wird bei entsprechender Überbuchung des Törns ein Wartelistenplatz eingenommen.

Ändert sich der Teilnahmestatus zu einem Wartelistenplatz, kann die Teilnahme unmittelbar vom Anmeldenden schriftlich gegenüber dem Skipperrat storniert werden.

3 Mindestteilnehmerzahl

Sollte ein Akademie- oder Vereinstörn nicht die erforderliche Mindestteilnehmerzahl erreichen, behält sich die SGM e.V. das Recht vor, den entsprechenden Törn nicht durchzuführen. Die Mindestteilnehmerzahl wird in der Törnausschreibung angegeben. In diesem Fall werden die Teilnehmer unmittelbar nach dem Anmeldeschluss informiert.

4 Gesundheit des Törnteilnehmers

Der Törnteilnehmer erklärt, dass er mindestens 30 Minuten in freiem Wasser schwimmen kann und nicht an einer ansteckenden oder Anfall-Krankheit (z. B. Epilepsie) leidet. Es wird versichert, dass der angemeldete Teilnehmer organisch gesund und den körperlichen Anstrengungen eines Segeltörns gewachsen ist. Sehfehler müssen durch Brillen oder Kontaktlinsen ausgeglichen werden. Über Allergien / Nahrungsunverträglichkeiten sollte der Schiffsführer und die Crew vor Törntritt (ggf. beim Törntreff) hingewiesen werden (wegen Planung Bunkerliste).

5 Weisungsbefugnis

Ausbilder und Schiffsführer sind in allen ausbildungstechnischen, insbesondere seemännischen und navigatorischen Belangen gegenüber Kurs- und Törnenteilnehmern weisungsbefugt. Werden solche Weisungen nicht befolgt, kann dies zum Ausschluss aus dem Törn führen. Eine Kostenrückerstattung durch die SGM e.V. ist ausgeschlossen.

6 Zusätzliche mündliche Absprachen

Zusätzliche mündliche Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Skipperrat, Akademie oder ggf. Vorstand.

7 Gebühren

Die Törngebühren werden spätestens zum Zeitpunkt der Bezahlung der Schiffs-Chartergebühren fällig. Die Kosten werden per Lastschriftverfahren von der SGM e.V. eingezogen. Ein entsprechendes Lastschriftmandat wird mit der schriftlichen Anmeldung erteilt (Bestandteil des Anmeldeformulars). Die Abbuchungen werden per E-Mail vorher angekündigt.

8 Bordkasse

Der Törnpreis enthält keine Kosten für Bordverpflegung, Treibstoff, Hafengebühren oder andere, durch den Törn entstehenden Kosten. Diese werden aus einer gemeinsamen Bordkasse beglichen, in die alle Törnenteilnehmer einzahlen. Skipper/Ausbilder zahlen hierbei keinen Betrag in die Bordkasse ein. Überschüsse der Bordkasse werden am Ende eines Törns wieder anteilig ausbezahlt. In der Törnausschreibung wird ein ca. Betrag genannt, der dann vor Ort in die Bordkasse eingezahlt wird. Bei Diebstahl der Bordkasse haftet nicht, der zur Führung der Bordkasse, Beauftragte allein. Die Organisation der Bordkasse kann pro Törn individuell geregelt werden (App oder Bestimmung eines Kassiers).

3

9 Verspätung bei der Anreise

Für die pünktliche Anreise ist jeder Törnenteilnehmer selbst verantwortlich. Das Schiff wird zur vereinbarten Zeit durch den Vercharterer zur Verfügung gestellt. Sollte sich ein Teilnehmer verspäten, so hat er die Folgen selbst zu tragen. Ein Schadenersatzanspruch wegen eigener Verspätung der Teilnehmer gegenüber dem Schiffsführer oder der SGM e.V. besteht nicht. Die SGM e.V. ist bemüht eine gemeinsame Anreise zu organisieren.

10 Bei Ausfall des Törns

Die SGM e.V. ist berechtigt vor Beginn von einem Törn zurückzutreten, wenn dessen Durchführung auf Grund von Umständen unmöglich oder gefährdet wird, die bei Vertragsabschluss nicht bekannt oder vorhersehbar waren. Solche Umstände sind insbesondere alle Ereignisse höherer Gewalt, Krieg, innere Unruhen, Streik hoheitliche Anordnungen, Epidemien, Naturkatastrophen, Nichterreichen der für die Yachtbedienung notwendigen Teilnehmerzahl, unvorhersehbare mangelnde

Einsatzbereitschaft des Schiffes oder Ersatzschiffes, Havarie oder schweres Wetter. Ausfall des Schiffsführers durch Krankheit oder anderer unzumutbarer Umstände. Die SGM e.V. ist bemüht einen Ersatz-Skipper vorzuhalten. Bereits geleistete, rückerstattungsfähige Kosten werden zurückgezahlt.

11 Törnroute

Die Törnroute wird vom Schiffsführer in Absprache mit der Crew festgelegt. Der Schiffsführer kann diese jedoch jederzeit ändern, wenn es ihm ausbildungstechnisch, seemännisch oder nautisch gegeben erscheint. Dadurch entsteht kein Anspruch auf Minderung der Törngebühren.

12 Zeitplan

Sollte der vereinbarte Zeitplan aus Gründen höherer Gewalt, Wetterbedingungen oder unvorhersehbaren Ereignissen nicht eingehalten werden können, so kann der Schiffsführer oder die SGM e.V. keine Haftung für Folgeansprüche übernehmen.

13 Rücktritt von Törns nach der verbindlichen schriftlichen Anmeldung (siehe 2)

Der Rücktritt von Törns muss schriftlich gegenüber dem Skipperrat erfolgen. Kann der freiwerdende Platz durch einen anderen Teilnehmer besetzt werden, so werden die bereits geleisteten Zahlungen an die SGM e.V., rückerstattet.

Kann der freiwerdende Platz nicht nachbesetzt werden, so sind folgende Kostenpositionen vom Zurücktretenden zu tragen:

- Anteilig Reisekosten (Gruppenflug, etc.), gemäß Törnausschreibung
- Anteilig Schiffscharter, gemäß Törnausschreibung
- Ggf. Pauschalen, gemäß Törnausschreibung

Nicht berechnet wird der Anteil der Bordkasse.

14 Versicherungen

Der Vereins- oder Akademie-Skipper schließt als Schiffsführer eine Skipper-Haftpflichtversicherung (inkl. grober Fahrlässigkeit) ab. Diese Versicherung deckt auch die Crew mit ab.

Vereins- und Akademie-Törns der SGM e.V. werden generell mit einer Kautionsversicherung - ohne Selbstbehalt versichert.

Zusätzlich sind Vereins- und Akademie-Skipper mit einer Skipper-Rechtsschutzversicherung versichert.

Die Kostenaufteilung für die genannten Versicherungen regelt die Abteilungsordnung Skipperrat.

Nicht versichert sind persönliche Effekten, eigene Ausrüstungsgegenstände sowie Wertsachen an Bord.

Bei Veranstaltungen, die segelsportlichen Charakter haben, lassen sich trotz größtmöglicher Sicherheitsvorkehrungen bei seetüchtigem Schiff und Handeln nach Seemannsbrauch nicht alle Risiken ausschließen. Für das Abhandenkommen von Gepäck, Wertgegenständen und Geld wird nicht gehaftet.

15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland.